



www.nitromaniacs.de

Postanschrift:

NitroManiacs e.V.
c/o Dirk Reißdorf

Am Ringofen 43a
41372 Niederkrüchten

Anschrift der Rennstrecke:

Am Flughafen 2
41066 Mönchengladbach

E-Mail:
schatzmeister@nitromaniacs.com

Vereinsatzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen NitroManiacs e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mönchengladbach und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mönchengladbach eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und praktische Förderung des Motorsport und Modellsport, insbesondere die praktische Förderung und Pflege des Modellbaus von funkferngesteuerten Automodellen und die Ausübung des Automodell-Rennsports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch gemeinschaftliche Übungen, den Bau von Automodellen, den Besuch und die Teilnahme an Modellsportveranstaltungen. Ebenso ist das Ziel, eine angemessene Rennstrecke zur Ausübung des Modellsports zu erstellen, zu betreiben und zu pflegen.
3. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Ordentliche Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.
3. Der Aufnahmeantrag ist auf dem Anmeldeformular des Vereins schriftlich beim Vorstand einzureichen.
Eine Aufnahme kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.
4. Mit Antrag der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzung und Ordnungen des Vereins an.

§4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.
4. Förderndes Mitglied kann jede juristische Person und natürliche Person werden. Es gilt eine fördernde Mitgliedschaft sobald sie ohne eine Leistung in Anspruch nehmen zu wollen oder können, dem Verein beiträgt und dem Zweck des Vereins dient.
5. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglied kann nur werden, wer sich um den Aufbau und die Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben hat oder den Verein und seine Ziele besonders gefördert haben.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Alle Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an Veranstaltungen teilzunehmen. Eine Ausnahme gilt hier für ausschließlich fördernde Mitglieder.

§6 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr

1. Über die Höhe und Zahlungsweise der Beiträge und Aufnahmegebühren entscheidet der Vorstand, der diese in der Beitragsordnung festlegt.
2. Neben dem Jahresbeitrag kann durch den Verein eine Umlage erhoben werden. Die Höhe der Umlage die jedes einzelne Mitglied an Einmalzahlung zu erbringen hat, darf die Höhe von einem Quartalsbeitrag je Kalenderjahr nicht übersteigen. Über Notwendigkeit einer Umlage entscheidet der Vorstand.

§7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt ist jederzeit zum Ende des folgenden Monats möglich und muss gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er muss schriftlich bis zum letzten Tag des Vormonats gemeldet sein.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen oder Ordnungen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.
4. Ausschließungsgründe liegen insbesondere dann, wenn
 - a) gegen die Satzung des Vereins verstoßen wurde.
 - b) gegen Ordnungen innerhalb des Vereins verstoßen wurde.
 - c) der Beitrag trotz Mahnung nicht bezahlt wurde.
 - d) unehrenhaftes, grobes oder unsportliches Verhalten vorliegt.
5. Vor Ausschluss aus dem Verein muss dem Mitglied die Möglichkeit gegeben werden, sich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied mit einer Mindestfrist von 7 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Äußerung kann schriftlich oder mündlich vor der Mitgliederversammlung erfolgen.
6. Die Beendigung der Mitgliedschaft enthebt das bisherige Mitglied nicht seiner vor dem ausscheiden bestandenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, besonders hinsichtlich rückständiger Beiträge bis zum Tag des Ausscheidens. Es besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen und es besteht kein Anspruch auf Erstattung von bereits gezahlten Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren sowie Sonderumlagen.

§8 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Schriftführer
 - d) Kassenwart
 - e) Jugendwart und
 - f) DMC Ansprechpartner
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeiten der evtl. gegründeten Abteilungen. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.
4. Die Ämter als Vorstandsmitglieder werden für eine Zeit von 2 Jahren gewählt.
5. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Dabei soll er die Wünsche und Forderungen der Mitglieder berücksichtigen.
6. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
7. Der Vorstand ist aus den Reihen der volljährigen, ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen.
8. Eine Abberufung des Vorstandes ist nach §27 Abs. 2 Satz 2 BGB nur aus wichtigem Grund zulässig.

§10 Vertretung des Vereins und Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB vom ersten und zweiten Vorstandsvorsitzenden jeweils einzeln vertreten.
2. Der erste und zweite Vorsitzende ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit nicht anders geregelt, und sie führen die laufenden Geschäfte.
3. Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes wird insofern beschränkt, als diejenigen Rechtshandlungen und Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als 500,00 Euro für den Einzelfall verpflichten, unter dem Namen des Vereines nicht nur von einem geschäftsführenden Vorsitzenden, sondern auch von zwei weiteren Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
4. Der Schriftführer fertigt die Protokolle der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen an und informiert die Mitglieder regelmäßig über alle wichtigen Belange.
5. Der Kassenwart verwaltet die Geldmittel und stimmt mit dem Vorstand den Einsatz der Mittel ab.
6. Der Jugendwart leitet die Abteilung Jugend und ist berechtigt, innerhalb dieser Abteilung Ordnungen erlassen. Er soll dem Wunsch des Vorstandes entsprechen.
7. Der DMC Ansprechpartner wickelt alle Geschäfte in Bezug auf den Dachverband DMC ab und erhält in diesem Rahmen Handlungsvollmacht für alle vertraglichen Beziehungen zwischen DMC und Verein.

§11 Beschlussfassung und Zusammenkünfte des Vorstandes

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und 4/6 der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des erstens Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.
2. Der Vorstand soll mindestens einmal im Jahr eine ordentliche Vorstandssitzung abhalten.
3. Der Vorstand befasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen.
4. Vorstandssitzungen sollen mindestens 7 Tage vorher schriftlich vom ersten oder zweiten Vorsitzendem oder Schriftführer einberufen werden.
5. Als Ergänzung zu den Punkten 1 und 3 ist es dem Vorstand gestattet, Entscheidungen im Rahmen des Vorstandsforums durch Abstimmung zu entscheiden. Als Rahmen gelten die gleichen Bestimmungen wie auf Vorstandssitzungen. Es wird von voller Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder ausgegangen, sofern keine anderen Umstände bekannt sind.

§12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) Satzungsänderungen
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Neuwahl des Vorstandes
 - d) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
 - e) Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts-, Kassen- und Revisionsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen und behandelt eingegangene Anträge. Ferner wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenrevisoren für die Dauer eines Jahres.
3. Die Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb der ersten vier Monate eines Kalenderjahres statt.
4. Die Einladung hat, mindestens 14 Tage vorher durch ein Vorstandsmitglied in schriftlicher Form, unter Angabe der Tagesordnung, zu erfolgen.
5. Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit ist eine Wiederholung der Abstimmung erforderlich. Ergibt auch dies eine Stimmgleichheit, so entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung, die des Versammlungsleiters. Eine Übertragung von Stimmrechten ist nicht möglich.
7. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich, dem Beschluss zur Auflösung des Vereins müssen mindestens 8/10 der anwesenden Mitglieder zustimmen.
8. Über den Versammlungsablauf ist Protokoll zu führen.
9. Die Mitgliederversammlung soll von einem Mitglied des Vorstandes geleitet werden.
10. Anträge an die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens 7 Tage zuvor schriftlich mit kurzer Begründung beim Vorstand einzureichen.
11. Dringlichkeitsanträge sind zulässig. Diese können von jedem Mitglied zu Beginn der Sitzung gestellt werden und werden als sonstiger Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Über die Dringlichkeit entscheidet der Versammlungsleiter.
12. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf schriftlichen Antrag beim Vorstand von mindestens 3/10 der ordentlichen Mitglieder einberufen werden. Im Antrag sind Zweck und Gründe anzugeben.
13. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher in schriftlicher Form.
14. Abstimmungen erfolgen offen und per Handzeichen, sofern kein Mitglied eine geheime (schriftliche) Wahl fordert.
15. Nicht stimmberechtigte Mitglieder werden als Gäste eingeladen.

§13 Abteilungen

1. Über die Gründung einer Vereinsabteilung entscheidet der Vorstand.

§14 Kassenprüfer

1. Die von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählten Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Aufgaben.
2. Eine Prüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen, über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten und bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des Vorstandsvorsitzenden und der weitere Vorstandsmitglieder zu beantragen.
3. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§15 Ordnungen

1. Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand Ordnungen erlassen. Dies betrifft insbesondere eine Ordnung zur Benutzung der Sportstätten. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§16 Haftung

1. Für die aus dem Betrieb des Vereins entstandenen Schäden und Sachverluste auf den Übungsstätten und den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.
2. Der Verein haftet nicht für Schäden an Modellfahrzeugen und deren Zubehör, die im Rahmen der Sportausübung entstehen.

§17 Nebenabreden

1. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Minicar Club e.V. (DMC).
2. Die Kosten für die notwendige Mitgliedschaft tragen die Mitglieder selbst und sind neben dem Vereinsbeitrag jährlich im Voraus an den Verein zu zahlen.
3. Anstelle einer schriftlichen Einladung kann die Bekanntgabe von Terminen und Einladungen im vereinsinternen Internetforum erfolgen. Dazu zählen u.a. Einladungen zu Mitgliederversammlungen, Rechnungen, Rundschreiben, Mahnung und alle anderen Informationen.
4. Für die Bekanntgabe der Termine von Mitglieder- oder Vorstandsversammlungen kann neben dem schriftlichen Weg auch die Bekanntgabe im vereinsinternen Internetforum des Vereins erfolgen. Eine separate schriftliche Einladung ist dann nicht mehr erforderlich.

§18 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mönchengladbach, die es für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Sportförderung von Kindern- und Jugendlichen einsetzen soll.
2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Der Vorstand